

Nichtraucherschutz

Das mit dem Nichtraucherschutzgesetz am 01. Januar 2008 in Kraft getretene Rauchverbot im öffentlichen Raum, Gaststätten etc. dient dem Gesundheitsschutz.

Ausnahmen vom Brandenburgischen Nichtrauchendenschutzgesetz sind:

1. die Gastfläche weniger als 75 Quadratmeter beträgt,
2. sie über keinen abgetrennten Nebengastraum verfügen,
3. keine zum alsbaldigen Verzehr zubereiteten Speisen angeboten werden,
4. Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird (Hinweisschild im Eingangsbereich)
5. auf die Ausnahme vom Rauchverbot im Eingangsbereich deutlich hingewiesen wird